

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/714a6788-d42b-38e0-a518-b9a7f093cd96>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 172 VwGO - Zwangsgeld gegen Behörde

¹Kommt die Behörde in den Fällen des [§ 113 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 5](#) und des [§ 123](#) der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. ²Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

